

2175/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Böhacker und Kollegen haben am 20. März 1997 unter der Nr. 2192/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend

"Fehlalarmkostenersatz-Verordnung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1 . Welcher Betrag wurde insgesamt nach der Fehlkosten-Verordnung seit Inkrafttreten von der Exekutive eingehoben?

2. Teilen Sie die Ansicht, daß die Fehlkostenalarm-Verordnung zu geringeren Sicherheitsinvestitionen gerade bei vielen Unternehmungen geführt habe?

3 . Kam es durch eine derartige Verminderung der Sicherheit zu vermehrten Eigentums- bzw. Vermögensdelikten?

4, Wenn ja, in welchem Ausmaß?

5. Wenn ja, wie hoch schätzen Sie die dadurch entstandenen Verwaltungsmehrkosten?

6. Wie sehen sie die Gefahr, daß die Fehlkostenalarm-Verordnung im Endeffekt ihrem Ministerium mehr Geld koste als sie Geld einbringe?

7. Beabsichtigen Sie eine Aufhebung bzw. Änderung der Rechtslage in dieser Sache?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die Fehlalarmkostenersatz-Verordnung, BGBl. Nr. 295/1996, mit Ablauf des 31. Juli 1996 außer Kraft getreten ist; inhaltlich ist sie in der am 1. August 1996 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Überwachungsgebühren und Pauschalbeiträgen als Kostenersatz bei Fehlalarmen (Sicherheitsgebühren-Verordnung), BGBl. Nr. 389/1996, aufgegangen.

Zu Frage 1 :

Als Kostenersatz für Fehlalarme wurde im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 31. März 1997 ein Betrag von insgesamt S 23.715.000,-- (Gruppe Bundespolizei: 15,075.000,--/Gruppe Bundesgendarmerie: 8.640.000,--) eingehoben.

Zu Frage 2:

Soweit dies von den Sicherheitsbehörden beurteilt werden kann, ist keine nennenswerte Verringerung der Sicherheitsinvestitionen zu verzeichnen. In Teilbereichen konnte eine Umschichtung des Interesses innerhalb der Angebotspalette der Sicherheitsprodukte beobachtet werden, wie z.B. eine Präferenzverschiebung zugunsten mechanischer Sicherungsmittel. Im engeren Bereich der Alarmanlagen kommt als positiver Aspekt hinzu, daß sich ein Trend zu qualitativ hochwertigeren Anlagen abzeichnet, um die Fehlalarmquote möglichst gering zu halten,

Zu Frage 3 :

Ein zunehmend gezielter und auf Qualität bedachter Einsatz von Sicherheitsinvestition ist nicht mit einer "Verminderung der Sicherheit" gleichzusetzen.

Ein Kausalzusammenhang mit der Anzahl der Eigentums- und Vermögensdelikte ist zum einen nach den eingeholten Behördenberichten tatsächlich nicht erkennbar und zum anderen seriöserweise nicht herstellbar, da die Häufigkeit von Delikten und deren Bekanntwerden von einer Vielzahl von Faktoren abhängt.

Zu den Fragen 4 und 5 :

Eine Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 3 .

Zu Frage 6:

Eingangs ist zu bemerken, daß die Vollziehung dieser Kostenersatzregelung zweifellos einen administrativen Mehraufwand verursacht, der aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres zu bedecken ist. Dem stehen jedoch nicht unbeträchtliche Mehreinnahmen für den Bund gegenüber. Weiters ist zu erwarten, daß auch für die Sicherheitsbehörden und ihre Organe eine Art "Umwegrentabilität" dadurch entsteht, daß durch qualitätsbewußte Anschaffung von den den sorgfältigeren Umgang mit Alarmanlagen die Anzahl von Fehlalarmen und somit auch die Anzahl unnötiger Einsätze der Sicherheitsexekutive auf Dauer sinken wird. Diese Erwartung wird durch die von der Bundespolizeidirektion Wien in den letzten Monaten beobachtete Entwicklung, die einen deutlichen Rückgang der Fehlalarmfälle zeigt, bestätigt.

ZuFrage7:

Nein.